Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Lutzerath — Haushaltsjahr 2019

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			24.470,00	26.703,24	2.233,24
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer (2011)	X			2.400,00	2.838,82	438,82
57.302.641.200	Vermietung zusätzlicher Flächen Marienhaus an das Caritas Hilfezentrum	X			2.900,00	2.955,96	55,96
		Gesamt:			29.770,00	32.498,02	2.728,02

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	32.498,02
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	174.417,39
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	206.915,41
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	5.283,00
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	201.632,41

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,

☐ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder

☑ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen

(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 18.02.2021
Ort, Datum

Steimers (Bürgermeister)

Gemeinde Lutzerath
Verbandsgemeinde Ulmen